



Gemeinde
Neftenbach

Wasserversorgungsregle- ment

**vom 21. Januar 2003
Inkrafttretung per 10. Dezember 2003**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Rechtsgrundlage	4
Zweck und Geltungsbereich	4
Sprachform	4
Umfang der Versorgung	4
2. Verwaltung und Organisation	4
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Aufgaben des Brunnenmeisters	5
3. Wasserversorgungsanlagen	5
Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
Leitungsnetz Definition	5
Erstellen der Leitungen	6
Hydrantenanlagen	6
Betätigen von Hydranten und Schiebern	6
Brunnen	7
Beanspruchung von Privatgrund	7
4. Hausanschlussleitungen	7
Definition	7
Erstellung	7
Ausführung	7
Technische Vorschriften	7
Erwerb, Durchleitungsrecht	8
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Unterhalt	8
Stilllegung	9
5. Hausinstallationen	9
Erstellung	9
Kontrolle, Zutritt	9
Technische Vorschriften	9
Unterhalt	9
Wasserbehandlungsanlagen	10
6. Wasserabgabe	10
Umfang und Garantie der Wasserversorgung	10
Einschränkung der Wasserabgabe	10

Wasserbezüger	10
Anschlussgesuch	11
Haftung des Wasserbezügers	11
Wasserableitungsverbot	11
Unberechtigter Wasserbezug	12
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	12
Kündigung des Wasserbezugs	12
Abnahmepflicht	12
Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
Überhöhte Spitzenbezüge	12
7. Wasserzähler	13
Einbau	13
Standort	13
Technische Vorschriften	13
Messung	13
Störungen	13
Mehrere Wasserzähler	14
8. Finanzierung	14
Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit	14
Kostentragung und Beiträge	14
a) Hauptleitungen	14
b) Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen	15
c) Anschlussleitungen	15
Betriebsfremde Leistungen, Arten	15
9. Gebühren	15
Anschlussgebühr, Bemessung	15
Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	16
Abgeltung von Sonderleistungen	16
Tarifordnung	16
Fälligkeiten	16
Gebührenpflichtige Schuldner	17
10. Straf- und Schlussbestimmungen	17
Zu widerhandlungen	17
Rechtsmittel	17
11. Übergangsbestimmungen	18
Übergangsbestimmungen	18
Inkrafttreten	18

Reglement der Wasserversorgung Neftenbach

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

Art. 1.1

Für die Verwaltungstätigkeit der Gemeindeverwaltung und des Bauwesens werden im Rahmen der kantonalen Verordnung vom 8. Dezember 1966 über die Gebühren der Gemeindebehörden (GGV) Gebühren festgesetzt.

Soweit die vorliegende Verordnung keine Sonderregelungen enthält, ist die jeweils aktuelle Fassung der GGV direkt anwendbar.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1.2

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Sprachform

Art. 1.3

In der Regel werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. In Ausnahmefällen gelten die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Umfang der Versorgung

Art. 1.4

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

2. Verwaltung und Organisation

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einem besonderen Ausschuss (Werkausschuss).

Seine Zusammensetzung, die Aufgaben und die finanziellen Befugnisse regelt das Organisationsreglement der Gemeinde Neftenbach.

Art. 2.2

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt, welches vom Werkausschuss erlassen wird.

Aufgaben des
Brunnenmeisters

3. Wasserversorgungsanlagen

Art. 3.1

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Generelles
Wasserversorgungsprojekt

Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen der Bauzonen.

Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzone nach Massgabe des Erschliessungsplanes, ausserhalb von diesen nach dem wirtschaftlichen Ermessen der Wasserversorgung.

Art. 3.2

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen und die öffentlichen Brunnen.

Leitungsnetz
Definition

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der

Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellen der
Leitungen

Art. 3.3

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Hydrantenanlagen

Art. 3.4

Die Gemeinde hat für die Erstellung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten für die Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung, sowie an die überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Betätigen von
Hydranten und
Schiebern

Art. 3.5

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren der Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

<p>Art. 3.6 Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.</p> <p>Die Brunnenanlagen dienen der Wasserversorgung als Notwasserversorgung.</p>	<p>Brunnen</p>
<p>Art. 3.7 Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinen Privatgrund.</p> <p>Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.</p>	<p>Beanspruchung von Privatgrund</p>
<p>4. Hausanschlussleitungen</p>	
<p>Art. 4.1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.</p>	<p>Definition</p>
<p>Art. 4.2 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Sie kann auch Fachleute zur Beratung und Planung beiziehen.</p>	<p>Erstellung</p>
<p>Art. 4.3 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder die von der Gemeinde anerkannten Unternehmer ausführen lassen.</p>	<p>Ausführung</p>
<p>Art. 4.4 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p>	<p>Technische Vorschriften</p>

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Erwerb, Durchleitungsrecht

Art. 4.5

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Der Wasserversorgung ist unaufgefordert ein Grundbuchauszug zuzustellen.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Art. 4.6

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Unterhalt

Art. 4.7

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder die von der Gemeinde anerkannten Unternehmer unterhalten und erneuert. Im privaten Grund werden die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler durch die Wasserversorgung angeordnet.

Im privaten Grund gehen die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, Installationsarbeiten und Material sowie das fachgerechte Wiedereindecken, alle Wiederinstandstellungsarbeiten, inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern, und Kulturschäden zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 4.8

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

Stilllegung

5. Hausinstallationen

Art. 5.1

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wasserzähler. Diese dürfen nur durch Installateure, die sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Erstellung

Art. 5.2

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle, Zutritt

Art. 5.3

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Technische
Vorschriften

Art. 5.4

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Unterhalt

Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 5.5

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

6. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserversorgung

Art. 6.1

Die Wasserversorgung liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe seiner Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und zu den gültigen Tarifen.

Die Wasserversorgung übernimmt hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 6.2

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Wasserbezüger

Art. 6.3

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft, sei dies der Grundeigentümer, der Inhaber eines Baurechts oder eine Stockwerkeigentümergeinschaft. Mit weiteren Personen kann die Wasserversorgung in Ausnahmefällen in Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen Rechtsverhältnisse über den Wasserbezug eingehen.

Art. 6.4

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung.

Anschlussgesuch

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 6.5

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die ihr durch unerlaubte Manipulationen des Wasserbezügers oder Beschädigungen von Leitungen und Apparaten der Wasserversorgung sowie durch mangelhafte Installation bzw. Unterhalt und Handhabung seiner Hausinstallation und privater Apparate entstehen.

Haftung des
Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet auch für schädigende Ereignisse auf seinem Grundstück, die durch Mieter, Pächter und Dritte verursacht werden.

Bei Wasserverlusten durch eine mangelhafte Hausinstallation hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf eine Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 6.6

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Wasserableitungs-
verbot

Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 6.7 Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifverordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	<p>Art. 6.8 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.</p>
Kündigung des Wasserbezugs	<p>Art. 6.9 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers auf das Ende des Wasserbezugsverhältnisses vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.</p> <p>Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, haftet der Bezüger für den Wasserbezug bis zur tatsächlichen Abtrennung der Leitung bzw. zur Begründung eines Wasserbezugsverhältnisses mit einem Rechtsnachfolger.</p>
Abnahmepflicht	<p>Art. 6.10 Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Art. 6.11 Der Anschluss einer Kühl- oder Klimaanlage, von privaten Bassins oder künstlicher Teiche ist bewilligungspflichtig. Bassins und Teiche sind mit privaten Wasseraufbereitungsanlagen zu versehen.</p> <p>Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.</p>
Überhöhte Spitzenbezüge	<p>Art. 6.12 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.</p>

7. Wasserzähler

Art. 7.1

Die Abgabe und die Verrechnung erfolgen aufgrund des Verbrauches. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Einbau

Art. 7.2

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

Bei Neubauten kann die Wasserversorgung eine Fernübertragung in den elektrischen Zählerkasten vorschreiben. Die Kosten für die elektrischen Installationen sowie für die Energie gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 7.3

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Technische
Vorschriften

Art. 7.4

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

Art. 7.5

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Störungen

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Mehrere
Wasserzähler

Art. 7.6

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er soll direkt an der Hauseinführung angeschlossen werden. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die jährliche Grundgebühr ist für alle Wassermesser der Gemeinde gleich.

8. Finanzierung

Grundsatz,
Eigenwirtschaft-
lichkeit

Art. 8.1

Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Kostentragung der öffentlichen Hand für den Bau von Anlagen in ihrer Baupflicht und Beiträge der letzteren an den Bau Dritter.
- Kostentragung der Privaten für den Bau von Anlagen ihrer Baupflicht.
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer, bzw. Übernahme oder Bevorschussung von Kosten für den vorzeitigen Bau von Anlagen in der Baupflicht der Wasserversorgung gemäss § 11 Quartierplanverordnung.
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger.
- Sonstige Zahlungen Dritter.
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Kostentragung
und Beiträge
a) Hauptleitungen

Art. 8.2

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch

nicht die erschliessungspiangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 8.3

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers, bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

b) Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen

Art. 8.4

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) trägt der Hauseigentümer.

c) Anschlussleitungen

Art. 8.5

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

Betriebsfremde Leistungen, Arten

9. Gebühren

Art. 9.1

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage und Brandschutzvorrichtungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussgebühr, Bemessung

Sie bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert).

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen ist eine Nachzahlung fällig. Bei unverändertem SIA Gebäudekubus wird für Renovationsarbeiten (Erneuerung von Bestehendem) und Energiespar-Installationen keine Anschlussgebühr nachbezogen.

Bei Ersatzbauten erfolgt Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Freistehende Neubauten und landwirtschaftliche Anbauten (Wagenremisen) ohne Wasseranschluss bezahlen 50% einer Anschlussgebühr für die Mitbenützung der Brandschutzvorrichtungen.

Benützungsgelbühr (Wasserzins)

Art. 9.2

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgelbühren setzen sich zusammen aus einer Grundgelbühr, die nach der Zahl der angeschlossenen Wassermesser berechnet wird, und einer Verbrauchsgelbühr.

Die Grundgelbühr umfasst mindestens die Kosten für Zählermiete, Eichung, Zählerauslesung und Rechnungsstellung.

Die Grundgelbühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die Verbrauchsgelbühr wird pro Kubikmeter Wasser aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs verrechnet.

Für Bauwasser wird eine Verbrauchsgelbühr bezogen, die sich am umbauten Volumen gemäss dem Schätzungsprotokoll der kantonalen Gebäudeversicherung bemisst.

Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 9.3

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Tarifordnung

Art. 9.4

Die Einzelheiten der Bemessung der Anschluss- und der Benützungsgelbühren werden in der separaten Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Fälligkeiten

Art. 9.5

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.

Die jährlichen Benützungsgebühren werden durch die Wasserversorgung erhoben und sind auf den 31. Dezember abzurechnen.

Unterjährige Akontozahlungen sind möglich.

Die schriftlich mitgeteilten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Rechnungen sind, sofern sie nicht angefochten werden, innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins verrechnet.

Art. 9.6

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren.

Gebührenpflichtige
Schuldner

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesungstermins.

10. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10.1

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der Zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 10.2

Gegen Beschlüsse des Werkausschusses kann innert 30 Tagen - von der Zustellung an gerechnet - schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann beim Bezirksrat Winterthur rekuriert werden.

Rechtsmittel

11. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 11.1
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Juni 1993.

Inkrafttreten

Art. 11.2
Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigungen

Neftenbach, 21. Januar 2003
Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Cornélia Amacker
Der Schreiber: Walter Suter

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2003